

Bundesgericht schwächt Sozialhilfegesetz ab

Von Matthias Raaflaub. Aktualisiert am 05.09.2012

Das Bundesgericht hat eine Beschwerde gegen das bernische Sozialhilfegesetz abgewiesen. Die Verschärfungen seien verfassungskonform. Dennoch rügte das Bundesgericht den Kanton Bern.



Artikel zum Thema

Keine aufschiebende Wirkung für Beschwerde gegen Sozialhilfegesetz Sozialarbeiter ziehen neues Sozialhilfegesetz vor Bundesgericht

Teilen und kommentieren

Am Ende stand es drei zu zwei. Per Mehrheitsentscheid wiesen die zwei Bundesrichterinnen und drei Bundesrichter gestern in Luzern eine Beschwerde gegen das revidierte Sozialhilfegesetz des Kantons Bern ab. Als Beschwerdeführer traten mehrere Organisationen auf: unter ihnen die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (DJJB), der Berufsverband der Sozialen Arbeit Avenir Social und das Komitee der Arbeitslosen und Armutsbetroffenen Kabba. Sie kritisieren die im Gesetz verankerten

Verschärfungen bei der Informationsbeschaffung. Hauptstreitpunkt in der öffentlichen Urteilsberatung des Gerichts: Bewerber um Sozialhilfe müssen bei Einreichen ihres Gesuchs bereits eine Vollmacht ausstellen, welche den Sozialdiensten Einblick in sensible persönliche Informationen wie Krankenakten oder Bankdaten ermöglichen soll. Nicht streng nach Buchstabe

Die Minderheit argumentierte, dass beim Zeitpunkt der Erteilung dieser Vollmacht weder für die Sozialhilfebezüger noch für den Sozialdienst klar sein könne, wann damit welche Information von welcher Quelle eingeholt werde. Eine solche «Blankovollmacht» sei allerdings nicht verhältnismässig, nicht nötig und deshalb verfassungswidrig. Dagegen argumentierte die Mehrheit, dass das Gesetz selbst die Vollmacht beschränke, da sie erst als letztes Mittel zur Anwendung komme.

In dieser Frage obsiegte schliesslich die pragmatische Interpretation des Gerichtspräsidenten Rudolf Ursprung (SVP). Trotz den Zweifeln, ob die buchstabengetreue Lesart des Gesetzes verfassungskonform sei, argumentierte er, in der Praxis würden die Sozialdienste kein Interesse an einer verfassungswidrigen Auslegung haben. Ursprung befand aber, der Kanton Bern hätte sich mit einem weniger expliziten Gesetz «einiges ersparen können». Denn: Es ist zweifelhaft, ob die festgeschriebenen Verschärfungen ihre Wirkung entfalten können.

Beschwerdeführer zeigen sich zufrieden

Die Sozialdienste müssten die Unterzeichnenden darauf hinweisen, dass sie ihre Vollmacht jederzeit zurückziehen könnten. Sie sollten ausserdem informiert werden, sobald von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird. Zumindest als Absicherung gegen unkooperative Sozialhilfebezüger hat die Vollmacht damit keinen Nutzen. Bundesrichterin Susanne Leuzinger (SP) legte dar, dass eine Vollmacht selbst das Berufsgeheimnis nicht aufheben könne, wenn sie nicht in der Sache beschränkt sei. Als Sanktion bei Nichtkooperation sei überdies nur eine Kürzung der Beiträge möglich. Unterstützung sei den Bedürftigen nicht ganz zu verwehren. Mitentscheidend in der Urteilsfindung war nicht zuletzt, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern noch im August eine Mustervollmacht ins Internet stellte. Darin wird deren Gültigkeit enger limitiert.

Obwohl sie vor Gericht unterlegen sind, zeigten sich die Beschwerdeführer in einer Stellungnahme zufrieden. Sie bewerten es als Erfolg, dass das Bundesgericht gewisse Einschränkungen in der Anwendung des Gesetzes vorsieht. Stéphane Beuchat, stellvertretender Geschäftsleiter von Avenir Social, betitelte das Urteil als «richtungsweisend». «Das Sozialhilfegesetz kam als rein politischer Entscheid zustande. Gegen die juristischen Bedenken der Kommission und des Regierungsrats», sagte er. «Die Erwägungen des Bundesgerichts hatte man im Parlament nicht bedacht.»

Urteil ohne Enttäuschte

Die kantonbernische Politik kann mit dem Richterspruch aber offenbar leben, wie erste Reaktionen zeigen. Genugtuung über die Abweisung der Beschwerde ist im bürgerlichen Lager zu vernehmen. SVP und FDP teilen die Auffassung nicht, dass das Sozialhilfegesetz mit den Erwägungen des Gerichts an Nutzen verloren hat. Der Könizer Bildungs- und Sozialdirektor und SVP-Grossrat Ueli Studer unterstützte in der parlamentarischen Debatte um das Sozialhilfegesetz, dass Sozialhilfebezüger eine Generalvollmacht abgeben sollen. «Aus der Praxis weiss ich, wie schwierig Nachforschungen ohne Vollmachten sind», sagte Studer gestern. Dennoch freut ihn das Urteil. «Für mich zählt, was im Gesetz steht. Dort ist die Vollmacht verankert.» FDP-Grossrat Philippe Müller sieht ebenfalls keine Einschränkung des Gesetzestextes. Die Vollmacht setze weiterhin klare Spielregeln fest. Dagegen ist für Roland Näf (SP) klar, dass die Bürgerlichen eine Niederlage einstecken: «Wir haben unsere Bedenken klar geäussert, die strengen Vorgaben entstanden aus reinem Populismus.» Der knappe

Entscheid zeige, dass die Vollmacht ein «sehr heikles Instrument ist», so Natalie Imboden (Grüne). Am Ende bleibe noch immer «ein praxistaugliches Gesetz, welches den Sozialdiensten klar definierten Spielraum gibt», sagt dagegen Barbara Mühlheim (GLP). «Die Erfahrung zeigt: Was für theoretische Diskussionen sorgen kann, ist in der Praxis nicht immer gleich brisant.» Die Macher geben ihrem Gesetz die besseren Noten als das Bundesgericht. (Der Bund)

Erstellt: 04.09.2012, 13:01 Uhr

Noch keine Kommentare